

**Stellungnahme des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V.  
zum Referentenentwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe  
(Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV)**

Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf (VO-Entwurf) der Bundesministerien für Gesundheit und Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt der Verband Deutscher Privatschulverbände folgende Stellungnahme ab:

**§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung**

In § 1 Abs. 2 VO-Entwurf sind der Umfang und die Stundenverteilung (in Anlage 6) auf den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die praktische Ausbildung geregelt. Der vorgesehene Mindestumfang der künftigen Pflegeausbildung entspricht damit den bisherigen Stundenumfangsvorhaben gemäß § 1 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV). Angesichts der gestiegenen Anforderungen an die Ausbildung und des zumindest in den beiden ersten Ausbildungsjahren umfassenderen generalistischen Ausbildungsansatzes ist fraglich, ob dieser Stundenumfang ausreichend sein wird.

**Änderungsvorschlag:** Zusätzliche Verlagerung von Praxisstunden in den Bereich der theoretischen Ausbildung

Der § 1 Abs. 4 ermöglicht Fehlzeiten, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Aus unserer Sicht ist bei 25%tiger Abwesenheit im Praktikum der Pflichteinsatz nicht erfüllt. Bei kurzen Praxiseinsätzen ist diese Regelung problematisch. Ein späteres Nachholen während der Ausbildung ist kaum möglich.

**§ 2 Theoretischer und praktischer Unterricht**

Die Kompetenzorientierung in § 2 Abs. 1 stellt die Schulen durch das Ablösen des Lernfeldkonzeptes vor weitere neue Herausforderungen. Diese Aufgabe kann aus Sicht des VDP e.V. nur durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel adäquat und zeitnah von den Pflegeschulen bewältigt werden und ist somit in der Finanzierung der schulischen Ausbildung zu berücksichtigen.

Begrüßenswert ist die erweiterte Möglichkeit der Pflegeschulen nach § 2 Abs. 3 ein schulinternes Curriculum unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rahmenlehrplans zu erstellen. Es entstehen möglicherweise Freiräume, unterrichtsspezifische Angebote in den einzelnen Pflegeschulen zu initiieren und diese in die schulinternen Konzepte zu implementieren. Die Erstellung eines neuen Curriculums ist ein Mehraufwand, der einer finanziellen Unterstützung durch den Gesetzgeber bedarf und in die Kalkulationsgrundlage aufzunehmen ist.

Zudem hat eine Pflegeschule ihr schulinternes Curriculum immer unter Berücksichtigung des von der Fachkommission erarbeiteten Rahmenlehrplans zu erstellen. Hierbei beachtet der VO-Entwurf jedoch nur die Vorgabe von § 6 Abs. 2 S. 2 PflBG, nicht aber die unseres Erachtens alternativ auch mögliche Erstellung der Curricula unter Beachtung des vom zuständigen Bundesland erstellten verbindlichen Lehrplans (§ 6 Abs. 2 S. 3 PflBG). Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da gemäß § 53 Abs. 2 S. 2 PflBG der von der Fachkommission erstellte Entwurf des Rahmenlehrplans den zuständigen Bundesministerien erst bis zum 01.07.2019 zur Prüfung vorzulegen ist.

**Änderungsvorschlag:** Die Länder könnten an dieser Stelle durch die Erarbeitung eines eigenen verbindlichen Lehrplans möglicherweise schneller reagieren. Die Pflegeschulen könnten ihre Curricula zügiger ausarbeiten.

In § 2 Abs. 2 ist geregelt, dass im Unterricht sicherzustellen ist, dass die verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen angemessen berücksichtigt werden. In der Anlage 6 (Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der beruflichen Pflegeausbildung) ist vorgesehen, dass im Rahmen des Unterrichts jeweils mindestens 500 und höchstens 700 Stunden auf die Kompetenzvermittlung für die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen entfallen. Das ist ein gravierender Rückgang im Bereich der Altenpflege, bei der ein Umfang von 2.100 Stunden festgeschrieben ist. Künftig wird nur noch ein Drittel (bei 700 Stunden) bzw. rund ein Viertel (bei 500 Stunden) des bisherigen Unterrichts auf die Altenpflege entfallen.

**Änderungsvorschlag:** Denkbar wäre, dass sich für jene Auszubildende, die sich nach § 59 Abs. 3 PflBG für einen Abschluss als Altenpfleger entscheiden, der Unterrichtsanteil in den Bereichen Krankenpflege und Kinderkrankenpflege zugunsten der Altenpflege senkt. Ähnliches ist denkbar für den Bereich der Kinderkrankenpflege.

### **§ 3 Praktische Ausbildung**

§ 3 Abs. 3 und 4 regeln den Stundenumfang bzw. die zeitliche Abfolge der verschiedenen Einsätze der praktischen Ausbildung. Mindestens 1.300 Stunden sollen von den 2.500 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung erbracht werden. Das entspricht einem Umfang von 52% der praktischen Ausbildung. Da die Träger der praktischen Ausbildung nicht davon ausgehen können, dass sie währenddessen immer einen „Ersatzschüler“ bekommen, wenn der eigene Schüler im Außeneinsatz ist, wird dies unserer Einschätzung nach die Ausbildungsbereitschaft der Träger negativ beeinflussen.

Die Festlegung der verschiedenen Einsätze auf entsprechende Ausbildungsjahre in § 3 Abs. 4 wird unserer Einschätzung nach dazu führen, dass die Engpässe in Bezug auf mögliche Praktika

gerade in der pädiatrischen Versorgung und der klinischen Versorgung verstärkt werden, da nun sehr viele Auszubildende gleichzeitig in Praktika gehen. Besonders kritisch ist, ob es für den vorgesehenen Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Abs. 3 PflBG in der hierfür erforderlichen Anzahl praktische Ausbildungsstellen geben wird. Verschärft wird dies durch die Vorgabe des VO-Entwurfs, dass der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung in den ersten zwei Dritteln der Ausbildung durchzuführen ist. Dies steht der Formulierung in § 7 Abs. 3 PflBG entgegen, in dem „stattfinden soll“ vorgegeben ist. Die Formulierung im VO-Entwurf lässt diesbezüglich keine Ausnahmen zu und grenzt somit die ursprüngliche Gesetzesregelung ein.

**Änderungsvorschlag:** In Anbetracht der knappen Ausbildungsstellen im pädiatrischen Bereich sollte die entgegen der ursprünglichen Gesetzesregelung getroffene Einengung im VO-Entwurf entsprechend des PflBG aufgehoben werden, um Ausnahmen hinsichtlich der zeitlichen Verortung zu ermöglichen.

#### **§ 4 Praxisanleitung**

Die Träger der praktischen Ausbildung sollen die Praxisanleitung während der gesamten Ausbildung sicherstellen. Dies wird die Einrichtungen vor weitere personelle Probleme stellen. Insbesondere, da neben der PAL-Qualifikation, eine weitere fünfjährige Berufserfahrung gefordert wird.

Auf große Bedenken stoßen die Vorgaben im VO-Entwurf zur Qualifikation der Praxisanleiter/innen in § 4 Abs. 3. Im Vergleich zur bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Altenpflege (AltPflAPrV) werden die Voraussetzungen für die Praxisanleiter erheblich erhöht. Bisher sah die AltPflAPrV eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Altenpflege und die Fähigkeit zur Praxisanleitung vor, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fort- und Weiterbildung nachzuweisen ist (vgl. § 2 Abs. 2 AltPflAPrV). Der nun vorliegende VO-Entwurf gibt für die berufspädagogische Zusatzqualifikation stets einen Umfang von mindestens 300 Stunden (zur Erstqualifizierung) und jährliche berufspädagogische Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 24 Stunden (3 Arbeitstage) vor, womit die Anforderungen an die Praxisanleiter/innen bzw. deren Nachweispflichten erheblich erweitert werden.

Es ist zu befürchten, dass diese Ausweitung die Ausbildungsbereitschaft kleinerer Pflegeeinrichtungen negativ beeinflussen wird. Zudem ist fraglich ist, ob es künftig bundesweit genügend Praxisanleiter geben wird, die diese Voraussetzungen kontinuierlich erfüllen Auch schränkt die Ausweitung mögliche Kooperationspartner in der Praxis stark ein. Selbst die externen Einsätze in den Kooperationseinrichtungen können nur unter der Prämisse einer fest eingestellten Praxisanleitung und der 10%igen Gewährleistung von Anleitungsstunden abgeleistet werden.

Aus den Vorgaben des § 4 Abs. 3 ergeben sich darüber hinaus noch folgende Fragen:

- Wird es bundes- oder landeseinheitliche Vorgaben zum Inhalt der vorgegebenen berufspädagogischen Qualifizierung/ Fortbildungen geben?
- Welche Voraussetzungen müssen die Anbieter dieser Qualifizierungen/ Fortbildungen erfüllen?

### **§ 5 Praxisbegleitung**

§ 5 sieht vor, dass die Pflegeschule durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenen Umfang sicherstellt. Diese Praxisbegleitung stellt insbesondere kleinere Schulen vor große Herausforderungen. Die Fahrtzeiten, die zukünftig entstehen, sowie der große Zeitaufwand müssen in der Finanzierung berücksichtigt werden.

### **§ 7 Zwischenprüfung**

In § 7 VO-Entwurf ist die neu eingeführte nicht-staatliche Zwischenprüfung geregelt. Eine Zwischenprüfung zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres ist schriftlich, praktisch und mündlich von der Schule zu organisieren. Die Zwischenprüfung erfordert einen enormen Vorbereitungs- und Durchführungsaufwand für die Pflegeschulen und praktischen Einrichtungen. Da das Nichtbestehen der Zwischenprüfung für die Schüler/innen keine Konsequenzen nach sich zieht, ist fraglich, ob dieser Aufwand tatsächlich angemessen ist.

Die Möglichkeit, die Ausbildung ohne bestandene Zwischenprüfung fortsetzen zu können in Verbindung mit dem fehlenden Versetzungscharakter der Jahreszeugnisse, schreibt die unbefriedigende Praxis der bisherigen Ausbildung im Gesundheits- und Krankenpflegebereich fort. Die Schüler werden drei Jahre lang ausgebildet ohne dass die schulischen Leistungen für nicht geeignete Auszubildende Konsequenzen haben. Zudem ergeben sich aus dem vorliegenden Regelungsvorschlag zahlreiche ungeklärte Fragen und die Notwendigkeit einer näheren Konkretisierung:

- Unterliegt die Zwischenprüfung, die ein pädagogisches Instrument darstellen soll und keine Auswirkungen auf die Versetzung der Pflegeschüler/innen in das 3. Ausbildungsjahr hat, ähnlichen Regularien wie die Abschlussprüfung?
- Sollen die drei Teile der Zwischenprüfung z.B. einen ähnlichen zeitlichen Rahmen wie die Abschlussprüfung aufweisen?
- Müssen die Prüfungsaufgaben ebenfalls bei der zuständigen Stelle zur Begutachtung eingereicht werden?

### **Änderungsvorschläge:**

- Die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung im zweiten Ausbildungsjahr in allen Teilen führt zur automatischen Anerkennung als Pflegehelfer, wenn die Ausbildung zur

Pflegefachkraft nach drei Jahren nicht erfolgreich absolviert worden ist. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Behörde.

- Es sollte innerhalb eines noch festzulegenden Zeitraums die Wiederaufnahme einer in diesem Fall verkürzten Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/-frau erfolgen können, wenn die Zwischenprüfung bestanden worden ist, jedoch die Ausbildung vor der Abschlussprüfung abgebrochen wurde.
- Die zeitlichen Aufwendungen für die Zwischenprüfung müssen in ihrem Stundenumfang in der Stundenverteilung (Anlage 6) ausgezeichnet und refinanziert werden.
- Die Zwischenprüfung könnte durch eine Versetzungsregelung, die an die Jahreszeugnisse gekoppelt ist, ersetzt werden.

§ 7 Abs. 1 S. 2 sieht vor, dass bei einer Gefährdung des Ausbildungsziels gemeinsam mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der Pflegeschule und der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs beraten werden soll. Angedacht sind pädagogische Maßnahmen zur Unterstützung (z.B. Zusatzkurse, zusätzliche Praxisbegleitung oder individuelle Förderung). Diese Maßnahmen sind durch die Pflegeschulen umzusetzen. Dieser Ansatz ist positiv zu bewerten. Dennoch bleibt im VO-Entwurf offen, wie die zusätzlichen (personellen) Aufwendungen bei Zusatzmaßnahmen und steigende Dokumentationspflichten des Lehrpersonals finanziert werden.

### **§ 9 Kooperationsverträge**

Die Schließung der in § 9 vorgesehenen Kooperationsverträge zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und allen weiteren an der Ausbildung beteiligten Pflegeeinrichtungen ist Konsequenz der generalisierten Ausbildung und führt für alle Beteiligten zu einem erheblichen Mehraufwand.

Die hier vorgenommene Regelung in § 9 ist problematisch, da es keine Pflicht zur Kooperation gibt. Das wird insbesondere in den Bereichen, in denen bereits heute bekannt ist, dass die Ausbildungskapazitäten für die gegenwärtige Anzahl an Auszubildenden nicht ausreichen, problematisch sein. Bspw. eine Altenpflegeeinrichtung kann nur ausbilden, wenn das benachbarte Kranken- oder Kinderkrankenhaus zusätzliche Ausbildungskapazitäten für diese Schüler schafft.

**Änderungsvorschlag:** Die Regelungen in der PflAPrV zu Kooperationsverträgen müssen verbindliche Vorgaben enthalten, die garantieren, dass allen Schülern einen Praktikumsplatz in der Region zur Verfügung steht. Dies würde Planungssicherheit insbesondere für kleinere Träger der praktischen und schulischen Ausbildung bedeuten. Pflegeschulen benötigen verbindliche Kooperationspartner, die ihre Schüler in den Vertiefungseinsätzen aufnehmen.

### **§ 12 Zulassung zur Prüfung**

Kritisch ist die Vorgabe in § 12 Abs. 1 S. 2 zu sehen, wonach die Prüfungen frühestens drei Monate vor dem Ausbildungsende beginnen dürfen. Hier sollten ein längerer Zeitraum bzw. Ausnahmen geprüft werden.

### **§ 16 Mündlicher Teil der Prüfung**

In § 16 Abs. 4 S. 2 wird vorgeschrieben, dass neben den beiden prüfenden Lehrkräften eine weitere Lehrkraft an jeder mündlichen Prüfung als Protokollführer teilnehmen muss. Besonders an kleinen und mittleren Pflegeschulen wird dies nur schwer umsetzbar sein, denn parallel zu laufenden Prüfungen müssen gemäß Abs. 3 zusätzlich Prüflinge in ihrer Vorbereitungszeit beaufsichtigt werden. Diese Vorgabe führt zu einem nicht unerheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand, den gerade kleinere Pflegeschulen nicht stemmen können

**Änderungsvorschlag:** § 16 Abs. 4 S. 2 ist dahingehend zu ändern, dass die Protokollführung wie bisher durch geeignete Personen (z. B. Praxisanleiter) übernommen wird.

### **§ 17 Praktischer Teil der Prüfung**

Die Bestimmung der praktischen Prüfungsaufgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 17 Abs. 3) stellt eine enorme zeitliche Herausforderung dar. Eine bessere Lösung wäre, wenn dies durch den Schulleiter geschehen würde. Für den ambulanten Bereich muss für die praktische Prüfung (§ 17 Abs. 5) mit einem wesentlich kürzeren Zeitraum gerechnet werden, da häufig nur kurze Besuche erfolgen. Die Vorgabe „angemessene“ Vorbereitungszeit sollte zeitlich genauer determiniert werden.

### **§ 19 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis**

In § 19 Abs. 4 S. 1 wird vorgegeben, dass ein Prüfling zur Wiederholungsprüfung nur zuzulassen ist, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat.

**Änderungsvorschlag:** Gemäß § 15 Abs. 2 AltPflAPrV konnte der Prüfungsausschuss bisher bei der Altenpflegeausbildung auch die Entscheidung treffen, dass eine Prüfungswiederholung ohne Absolvierung einer zusätzlichen Ausbildung erfolgen kann. Diese Regelung sollte auch hier Anwendung finden.

### **§ 50 Mitgliedschaft in der Fachkommission**

Die Vorschrift regelt die Errichtung und Zusammensetzung der Fachkommission. Elf Experten sind als Mitglieder der Fachkommission vorgesehen, wobei bei der Berufung Sorge getragen werden soll, dass die verschiedenen Versorgungsbereiche der Pflege angemessen berücksichtigt werden.

Änderungsvorschlag: Es ist unseres Erachtens dringend erforderlich, dass in der Fachkommission Vertreter und Fachkräfte der Pflegeschulen in freier Trägerschaft mitarbeiten. Diese stellen einen erheblichen Anteil der Ausbildung sicher und haben maßgebliche Expertise für die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne der Ausbildung. Die Pflegeschulen in freier Trägerschaft fordern eine umfassende Beteiligung.

### **§ 59 Inkrafttreten**

Die PflAPrV soll am 1. Januar 2020 Inkrafttreten. Dafür sind auf Bundes- und Landesebene und auch von der Bundesagentur für Arbeit (u.a. im Bereich der Umschulungen) zeitnah zahlreiche Entscheidungen zu treffen. Insbesondere sind Gesetzesänderungen vorzubereiten, Verordnungen zu modifizieren/ neu zu fassen und Gremien einzurichten. Auf die Träger des theoretischen und praktischen Unterrichts kommen eine Vielzahl struktureller Veränderungen und notwendiger Anpassungen zu. Die bisher fehlende Finanzierungsverordnung, die auf drängende Fragen der Pflegeschulen Antworten liefern muss, ist zu bemängeln. Denn u.a. sind hier zu klären:

- die Erstattungsfähigkeit der Investitionskosten der Pflegeschulen, denn sie sind eine erhebliche Belastung der Träger,
- die Übernahme der Kosten für die Entwicklung der schulinternen Curricula und die damit einhergehenden methodischen und didaktischen Anforderungen,
- die in § 29 Abs. 3 PflBG vorgesehenen „langfristig höheren Finanzierungsbeiträge“, um Pflegeschulen in ländlichen bzw. strukturschwachen Gebieten nicht zu gefährden,
- die Übernahme der Kosten für den Aufbau der erforderlichen Kooperationsbeziehungen entsprechend der Gesamtverantwortung nach § 10 PflBG,
- Übernahme der erheblichen Kosten für die erforderliche Qualifizierung der Lehrkräfte im Hinblick auf neue pädagogische Aufgaben und steigende Qualifikationsanforderungen

In Anbetracht des kurzen Zeitfensters bis zum geplanten Start der neuen Pflegeausbildung und der Vielzahl der, oben nur beispielhaft aufgezeigten Regelungslücken, muss ein späteres Inkrafttreten erwogen werden.

Berlin, April 2018

Für den Verband Deutscher Privatschulverbände  
gez. Dietmar Schlömp, Bundesgeschäftsführer